



WASSERWERK GIFHORN

Anweisung zum Schutz unterirdischer Leitungen der Wasserwerk Gifhorn GmbH & Co. KG (Leitungsschutzanweisung) Seite 1 / 3

Überall in der Erde können Versorgungsleitungen liegen. Eine Beschädigung führt zu Unterbrechungen der Versorgung mit Wasser und damit wird immer auch das Interesse an einer ungestörten Funktion schwer in Mitleidenschaft gezogen. Außerdem befinden sich Personen, die eine Wasserleitung beschädigen, in unmittelbarer Lebensgefahr.

Deshalb: Vorsicht bei Erdarbeiten jeder Art!

Insbesondere bei Aufgrabungen, Baggerarbeiten, Bohrungen, Setzen von Masten und Stangen, Eintreiben von Pfählen und Spundwänden muss man damit rechnen, auf Kabel und Rohre zu stoßen und sie zu beschädigen.

1. Allgemeines

Jeder Bauunternehmer hat bei Durchführung der ihm übertragenen Bauarbeiten in öffentlichen und privaten Grundstücken mit dem Vorhandensein unterirdisch verlegter Ver- oder Entsorgungsanlagen zu rechnen und die erforderliche Sorgfalt zu wahren, um deren Beschädigung zu verhindern. Die Anwesenheit eines Beauftragten an der Baustelle lässt die Eigenverantwortlichkeit des Bauunternehmers in Bezug auf die von ihm verursachten Schäden unberührt. Die jeweils gültigen gesetzlichen Vorschriften (z.B. Landesbauordnung, Baugesetzbuch, etc.) und das geltende technische Regelwerk (z.B. GW315, etc.) sind zu beachten.

2. Erkundigungspflicht und Netzauskunft

Im Hinblick auf die Erkundigungs- und Sicherungspflicht von Bauunternehmen bei der Durchführung von Bauarbeiten ist rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten bei der Wasserwerk Gifhorn GmbH & Co. KG eine aktuelle Auskunft über die Lage der im Bau- bzw. Aufgrabungsbereich liegenden Wasserleitungen einzuholen. Bei Beginn der Bauarbeiten müssen Pläne neuesten Standes vorliegen. Erkundigungen an anderer Stelle sind nicht ausreichend. Es spielt dabei keine Rolle, ob im privaten oder öffentlichen Grund gearbeitet wird.

3. Lage der Versorgungsleitungen

Angaben über die Lage der Versorgungsanlagen sind unverbindlich und entbinden die bauausführende Firma nicht von der Pflicht, die tatsächliche Lage der Leitung per Handschachtung festzustellen.



WASSERWERK GIFHORN

Anweisung zum Schutz unterirdischer Leitungen der Wasserwerk Gifhorn GmbH & Co. KG (Leitungsschutzanweisung) Seite 2 / 3

Leitungen und Kanäle sind teilweise ohne Abdeckung im Boden verlegt und haben somit gegen mechanische Beschädigungen keinen besonderen Schutz. Rohrleitungen mit Stemm- oder Schraubmuffenverbindungen sind nicht zugfest verbunden. Sie sind deshalb an den Enden bzw. an Richtungsänderungen gegen das Erdreich abgespannt (Achtung Widerlager).

Armaturen, Straßenkappen und sonstige zur Versorgungsanlage gehörende Einrichtungen müssen stets zugänglich bleiben. Hinweisschilder oder andere Markierungen dürfen ohne Zustimmung der Wasserwerk Gifhorn GmbH & Co. KG nicht verdeckt, versetzt oder entfernt werden. Werden Ver- oder Entsorgungsanlagen oder Warnbänder an Stellen, die in keinen Plan eingezeichnet sind angetroffen bzw. freigelegt, so ist der Betreiber der Versorgungsanlage unverzüglich zu ermitteln und zu verständigen. Die Arbeiten sind in diesem Bereich zu unterbrechen, bis mit dem zuständigen Netzbetreiber Einvernehmen über das weitere Vorgehen hergestellt ist.

4. Beschädigungen sind uns sofort zu melden

Beschädigungen sind sofort und unmittelbar dem Entstörungsdienst zu melden. Wenn eine Rohrleitung so beschädigt worden ist, dass Wasser austritt, sind sofort alle erforderlichen Vorkehrungen zur Verringerung von Gefahren zu treffen.

5. Strafrechtliche Konsequenzen und Schadensersatzansprüche

Verstöße eines Unternehmers gegen die obliegende Erkundigungs- und Sorgfaltspflicht führen im Schadensfall zu einer Schadensersatzverpflichtung nach § 823 BGB und können darüber hinaus auch mit strafrechtlichen Konsequenzen verbunden sein.

6. Entstörungsdienst

Montag - Donnerstag 07:00 bis 16:00 Uhr und Freitag 07:00 Uhr bis 12:00 Uhr unter folgenden Telefonnummern:

05371 - 8022142

05371 - 8022141

05371 - 8022140

Außerhalb der Dienstzeit

05371 – 4002



WASSERWERK GIFHORN

Anweisung zum Schutz unterirdischer Leitungen der Wasserwerk Gifhorn GmbH & Co. KG (Leitungsschutzanweisung) Seite 3 / 3

7. Die hier aufgeführten Hinweise stellen nur die wichtigsten zu betrachtenden Punkte dar und erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Grundsätzlich haben Dritte alle Sorgfalt zu wahren und sicherzustellen, dass sie selbst und deren Beauftragte alle gebotenen Regeln der Technik berücksichtigen, sofern im Bereich der Wasserwerk Gifhorn GmbH & Co. KG gearbeitet wird.

Die ausgehändigten Planunterlagen sind zur Einsicht auf der Baustelle vorzuhalten.